

Fachbereich Finanzdienste

Fachdienst FD 2.3 – Büroleitender Beamter

Sachbearbeiter: Jörg Romberger
Fachdienst: FD 2.3
Datum: 28.04.2026
Vorlage: MI-28/2026
Kennung: öffentlich

Mitteilungsvorlage

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	21.05.2026	zur Kenntnis

Gemäß § 7 Abs 2 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) können Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamter
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Nach § 7 Abs. 3 HS soll die Ehrenbezeichnung in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Diemelstadt verleiht Ehrenbezeichnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS).